

Reichs-Gesetzblatt.

Nr 24.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Streu- und Futtermitteln.
S. 453.

(Nr. 2177.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Streu- und Futtermitteln. Vom 21. Mai 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Streu- und Futtermitteln, vom 4. Juli v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 203) tritt mit dem Tage der Verkündung gegenwärtiger Verordnung außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Prokelwitz, den 21. Mai 1894.

(L. S.) Wilhelm.
von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

